

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Abschluß einer Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung.

(Vom 25. Mai 1886.)

Tit.

Bei Anlaß der einschlägigen Vertragsunterhandlungen mit Oesterreich- Ungarn wurde von Herrn Minister Aepli in Wien die Frage aufgeworfen, ob nicht auch mit dem Fürstenthum Liechtenstein eine vertragliche Regelung der Ausübung der medizinischen Grenzpraxis angestrebt werden sollte.

Wir glaubten dieser Anregung Folge geben zu sollen und ermächtigten Herrn Aepli, bei der Hofkanzlei des in Wien residirenden Fürsten den Abschluß einer derartigen Uebereinkunft auf Grund der schweizerisch-deutschen Konvention vom 29. Februar 1884 (Amtl. Samml. n. F. VII, 446) in Antrag zu bringen. Dieser Weg war seiner Zeit bei der Negotirung des Niederlassungsvertrages mit dem Fürstenthum Liechtenstein (Bundesblatt 1874, III, S. 169) ebenfalls eingeschlagen worden.

Unser Vorschlag wurde mit der einzigen Modifikation angenommen, daß der fürstliche Bevollmächtigte die Streichung des in jenem Verträge mit Deutschland enthaltenen Art. 2 proponirte.

Wir konnten diesem Antrage um so eher beipflichten, als zu dessen Unterstützung geltend gemacht wurde, daß die dies- und jenseits der st. gallisch-liechtensteinischen Grenze wohnenden Aerzte in Ermangelung öffentlicher Apotheken auf die Ordination der Arzneimittel aus ihrer Privatapotheke geradezu angewiesen seien.

Die hierauf am 1. Juli 1885 unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation in Wien unterzeichnete Uebereinkunft, welche wir Ihnen nachstehend zu unterbreiten uns beehren, ist somit, mutatis mutandis, dem schweizerisch-österreichischen Abkommen vom 29. Oktober vorigen Jahres vollständig gleichlautend, während diese beiden Verträge mit der entsprechenden schweizerisch-deutschen Konvention bis auf den Art. 2 der letztern übereinstimmen.

Indem wir Ihnen den mitfolgenden Beschlußentwurf zur Annahme empfehlen, versichern wir Sie, Tit., neuerdings unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 25. Mai 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

die am 1. Juli 1885 mit dem Fürstenthum Liechtenstein abgeschlossene Uebereinkunft über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) der am 1. Juli 1885 in Wien zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein abgeschlossenen Uebereinkunft;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 25. Mai 1886,

beschließt:

1. Die genannte Uebereinkunft wird in Form und Inhalt genehmigt.
 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
-

Uebereinkunft

zwischen

**der Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein
über die gegenseitige Zulassung der an der
Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufs-
ausübung.**

(Abgeschlossen am 1. Juli 1885.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

**Seine Durchlaucht der regierende Fürst Johann II. von und
zu Liechtenstein,**

haben es für nützlich befunden, gegenseitig die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, und haben zum Zweck des Abschlusses einer diesfälligen Uebereinkunft zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn A. O. Aepli,

**Seine Durchlaucht der regierende Fürst Johann II. von und
zu Liechtenstein:**

seinen Justizrath den Hof- und Gerichtsadvokaten Herrn Dr. Hermann Hampe,

welche, auf Grund der ihnen ertheilten Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in dem Fürstenthum Liechtenstein in gleichem Maße, wie ihnen das in der Heimat gestattet ist, auszuüben, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die liechtensteinischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten befugt sein.

Artikel 2.

Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den in der Nähe der schweizerischen Grenze, beziehungsweise im Fürstenthum Liechtenstein, belegenen Orten ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel 3.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Lande den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativvorschriften zu unterwerfen haben.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation derselben in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens

einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Wien, den 1. Juli 1885.

(L. S.) **A. O. Aepli.**

(L. S.) **Dr. Hampe.**



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Abschluß einer Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung. (...)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.05.1886
Date	
Data	
Seite	408-413
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 114

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.